

# Antrag auf Erstattung eines Gutachtens über den Verkehrswert von Grundstücken

per eMail: [geschaeftsstelle@gga-bad-saeckingen.de](mailto:geschaeftsstelle@gga-bad-saeckingen.de)

An den  
Gemeinsamen Gutachterausschuss  
für den Landkreis Waldshut WEST  
bei der Stadt Bad Säckingen  
Kalkdarren 13  
79713 Bad Säckingen

Datum \_\_\_\_\_

<b>Antragsteller</b>	
1. Name und Vorname	
2. PLZ, Wohnort, Straße	
3. eMail	
4. Telefon tagsüber	
5. Mobiltelefon	
6. Antragsberechtigung (Eigentümer, Erbe, Testamentsvollstrecker, Hypothekengläubiger, Bevollmächtigter, Behörden, Gerichte usw.)	Die Antragsberechtigung ist nachzuweisen (z.B. Vollmacht, Kaufvertrag, Erbschein usw.), es sei denn, sie ist für die Geschäftsstelle offensichtlich
7. Zweck d. Wertermittlung	
8. Wertermittlungstichtag	
<b>Angaben über das Grundstück</b>	
<b>Eigentümer</b>	
9. Eigt. Name und Vorname	Wenn der Eigentümer mit dem Antragsteller identisch ist, genügt der Verweis auf die Angaben in Ziff. 1
10. Eigt. PLZ, Wohnort, Straße	
11. Eigt. eMail	
12. Eigt. Telefon tagsüber	
13. Eigt. Mobiltelefon	
14. Wann wurde das Grundstück gekauft / erworben?	
15. Bei Kauf: Zu welchem Preis ?	

16. Zu bewertende Grundstücke				
Gemarkung	Flurstück- Nummer	Gewann / Straße	Größe in m <sup>2</sup>	Bebauung

ggf. Anlage benützen

**Nr. 17 und 18 nur beantworten, wenn das Grundstück UNBEBAUT ist**

<b>17. Art der Nutzung</b> (Acker, Wiese, Reben, Obstgarten, usw.)	
<b>18. Sonstige Angaben</b> (über wertbeeinflussende Umstände, wie Altlasten, nicht eingetragene Rechte, Gartenhaus, Geschirrhütte, ggf. gezahlte Erschließungskosten usw.)	

**Nr. 19 bis 23 nur beantworten, wenn das Grundstück BEBAUT ist**

<b>19. Art und Nutzung des Gebäudes</b> (gewerblich genutzt, Eigennutzung, Mietwohnungen, gemischte Nutzung)	
<b>20. Beschreibung des Gebäudes</b> (Bauart, Anzahl der Stockwerke, Zustand, bekannte Mängel und Schäden)	
<b>21. Baujahr des Gebäudes</b>  Herstellungskosten (ohne Grund und Boden)	
<b>22. Modernisierungen:</b> - Was? - Wann? - Kosten?	
<b>23. Alter der Heizung</b> Typ / Hersteller Öl / Gas / Holz / Pellets/etc.	



26. Sonstige Angaben

27. Angaben über Altlasten und Bodenverunreinigungen

Ich / wir beantrage(n) die Erstattung eines Gutachtens über den Wert des / der obengenannten Grundstücke(s). Für die Erstattung werden Gebühren nach der Gutachterausschussgebührensatzung der Stadt Bad Säckingen erhoben. Eine Kopie dieser Satzung habe ich erhalten. Mit der örtlichen Besichtigung des Grundstücks und ggf. der Gebäude

(bitte ankreuzen)

- bin ich einverstanden
- ist der Eigentümer einverstanden.— Ein Nachweis liegt bei.

Sofern Gebäude besichtigt werden, ist den Gutachtern Zugang zu allen Räumen einschließlich Keller und Dachraum zu gewähren.

---

Ort, Datum und Unterschrift(en) der / des Antragstellers

#### **Einwilligungserklärung**

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben. Zur Bearbeitung Ihres Anliegens werden personenbezogene Daten von Ihnen erhoben wie z.B. Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie die notwendigen Angaben zur Bearbeitung. Die Verwendung oder Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte wird ausgeschlossen. Im Fall eines gebührenpflichtigen Vorgangs übermitteln wir zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an die Stadtkämmerei Bad Säckingen.

(bitte ankreuzen)

- Hiermit versichere ich, der Erhebung und der Verarbeitung meiner Daten zuzustimmen und über meine Rechte belehrt worden zu sein. Die „Informationen zur Datenerhebung“ gemäß DSGVO habe ich erhalten.

---

Ort, Datum und Unterschrift(en) der / des Eigentümer (s)

**Erklärung des / der Eigentümer(s)**

für den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens über den Verkehrswert von Grundstücken

Eigentümer \_\_\_\_\_

Name und Vorname \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort, Straße \_\_\_\_\_

**Zu bewertende Grundstücke**

Gemarkung	Flurstück- Nummer	Gewann / Straße	Größe in m <sup>2</sup>	Bebauung

Es ist mir bekannt, dass für die Erstellung von Wertgutachten eine Auskunfts- und Vorlagepflicht gemäß § 197 Baugesetzbuch (BauGB) besteht und die Mitglieder des Gutachterausschusses zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ich bin als Eigentümer damit einverstanden, dass der Gutachterausschuss zum Zwecke der beantragten Wertermittlung Einblick in die Bauakten der Baurechtsbehörde, die Unterlagen der Gebäudeversicherung, das Grundbuch und das Liegenschaftskataster nimmt sowie Auskünfte über grundstücksbezogene Abgaben einholt.

Teilweise sind diese Auskünfte gebührenpflichtig. Diese Gebühren – zuzüglich Umsatzsteuer – werden dem Auftraggeber weiterberechnet, falls sie nicht von ihm selbst eingeholt und diesem Antrag beigefügt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum und Unterschrift(en) der / des Eigentümer(s)

**Erklärung des / der Eigentümer(s)**

**Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2  
für die Besichtigung zum Antrag auf Erstattung eines Gutachtens über den Verkehrswert von  
Grundstücken**

Um Sie und uns vor Ansteckungen zu schützen, bitten wir Sie folgende Hinweise zu lesen und diese Erklärung zu unterschreiben.

Ortsbesichtigungen können nur dann durchgeführt werden, wenn folgende Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden:

- max. 2 teilnehmende Personen seitens der Auftraggeber
- keine Atemwegserkrankungen bei Bewohnern
- Händeschütteln wird verzichtet
- der Mindestabstand wird eingehalten
- Gespräche nur mit Mund-Nasen-Schutz

Bewohner / Mieter (bei Vermietung)

Name und Vorname \_\_\_\_\_

Name und Vorname \_\_\_\_\_

(bitte ankreuzen)

- im Bewertungsobjekt leben keine Personen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangere
- Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass bei allen im Bewertungsobjekt lebenden Personen im Zeitraum von 14 Tagen vor dem Besichtigungstermin keine Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten und Atembeschwerden vorgelegen haben.
- Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass bei allen im Bewertungsobjekt lebenden Personen im Zeitraum von 14 Tagen vor dem Besichtigungstermin kein Kontakt zu einem nachgewiesen mit SARS-CoV-2 Infizierten oder Erkrankten stattgefunden hat.
- Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass bei Vermietung des Bewertungsobjektes, die Mieter über diese Maßnahmen informiert wurden.
- Ich/wir habe(n) die Informationen zur Datenerhebung und -verarbeitung für den Gutachterausschuss zu Kenntnis genommen und stimme(n) der Erhebung und der Verarbeitung meiner/unsere(r) Daten zu.

**Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn sich nach Vereinbarung des  
Besichtigungstermins Änderungen bezüglich Ihrer Angaben ergeben haben, die der  
Durchführung der Besichtigung entgegenstehen.  
Gerne vereinbaren wir einen Ersatztermin zum nächstmöglichen Zeitpunkt.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum und Unterschrift(en) der / des Eigentümer(s)

# S A T Z U N G

## der Stadt Bad Säckingen über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss-Gebührensatzung) vom 19. November 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), geändert am 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745) und der §§ 2 und 8a des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen am 19. November 2001 folgende Satzung beschlossen.

### I. Allgemeines

#### § 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Säckingen erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss sowie für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Gebühren.

### II. Gebühren für die Erstattung von Gutachten

#### § 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem Wert der Sachen und Rechte, bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung, erhoben. Für die Gebührenberechnung sind die tatsächlich ermittelten Werte auf volle € 10,00 aufzurunden, die so ermittelten Gebühren auf volle Euro zu runden.
- (2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebiets besondere Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB) zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Wert des gebiets- oder lagetypischen Grundstücks. Bei mehreren gleichartigen Bodenrichtwerten ist der höchste Wert zu Grunde zu legen.
- (3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte zu bewerten, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind. Wertermittlungen mehrerer Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder gleichartiger unbebauter Grundstücke gelten als eine Wertermittlung.
- (4) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 3 Abs. 2 WertV) wesentlich geändert haben, so ist für den ersten Stichtag der volle Wert und für jeden weiteren Stichtag der halbe Wert zu Grunde zu legen. Sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse antragsgemäß unverändert, ist hierfür ein Viertel des Wertes zu Grunde zu legen.
- (5) Wird der Wert eines Eigentumsanteils ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.

#### § 3 Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert von

€	1,00 bis €	50.000,00		6,00 ‰	des Wertes, mindestens € 150,00
€	50.001,00 bis €	100.000,00	= €	300,00 +	5,00 ‰ des Wertes über € 50.000,00
€	100.001,00 bis €	150.000,00	= €	550,00 +	4,50 ‰ des Wertes über € 100.000,00
€	150.001,00 bis €	200.000,00	= €	775,00 +	3,50 ‰ des Wertes über € 150.000,00
€	200.001,00 bis €	250.000,00	= €	950,00 +	3,00 ‰ des Wertes über € 200.000,00
€	250.001,00 bis €	500.000,00	= €	1.100,00 +	1,50 ‰ des Wertes über € 250.000,00
€	500.001,00 bis €	1.000.000,00	= €	1.475,00 +	0,80 ‰ des Wertes über € 500.000,00
€	1.000.001,00 bis €	5.000.000,00	= €	1.875,00 +	0,70 ‰ des Wertes über € 1.000.000,00
	mehr als	€ 5.000.000,00	= €	4.675,00 +	0,30 ‰ des Wertes über € 5.000.000,00



- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Abs. 1.
- (3) Der Gutachterausschuss kann, wenn seine Mitglieder selbst nicht oder nicht in ausreichendem Maß über die im Einzelfall erforderliche Sachkunde und/oder Information verfügen (z.B. bei der Bewertung von Waldbeständen, Obstbäumen, Naturdenkmalen), besondere Sachverständige bei der Wertermittlung hinzuziehen und Unterlagen bei Dritten (z.B. Einschätzungsverzeichnisse der Gebäudeversicherung) beschaffen. Die hierdurch entstehenden Auslagen hat der Gebührenschuldner neben den Gebühren nach Abs. 1 und 2 zu tragen.
- (4) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist. Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch auf Grund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren in Höhe von € 0,25 je Seite berechnet.

### III. Gebühren für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

#### § 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses werden folgende Gebühren erhoben:
 

a) Schriftliche Auskünfte über Bodenrichtwerte für jedes Grundstück, auf das sich die Auskunft bezieht	€ 15,00, höchstens jedoch € 120,00
b) Telefonische Auskünfte über Bodenrichtwerte Sind mehrere Grundstücke betroffen, erfolgt nur schriftliche Auskunft mit Gebührenfolge nach Buchst. a)	€ 15,00
c) Auskunft aus der Kaufpreissammlung, je betroffenes Grundstück (Auskunft nur schriftlich)	€ 20,00
d) Übersendung eine Ausfertigung der Bodenrichtwerttabelle (ohne Kartenblätter)	€ 15,00
e) Übersendung von Auszügen aus der Bodenrichtwertkarte (Farbkopien)	
je Kartenblatt im Format DIN A 4	€ 3,00
je Kartenblatt im Format DIN A 3	€ 6,00
- (2) Für Amtshandlungen, die in Abs. 1 nicht genannt sind, werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Säckingen und dem dazu ergangenen Gebührenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### IV. Verfahren

#### § 5 Gebührenschuldner, Haftung

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens oder die Amtshandlung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

#### § 6 Rücknahme eines Antrags

Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens oder für eine Amtshandlung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst oder die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses über den Antrag entschieden hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung bzw. der Amtshandlung, in den Fällen des § 6 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Übergangsbestimmungen**

Für Leistungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung. Die in Deutsche Mark zu berechnenden Gebühren sind nach der Formel  $DM 1,95583 = € 1,00$  in Euro umzurechnen, das Ergebnis auf zwei Dezimalstellen zu runden.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gutachterausschussgebührensatzung vom 29. Juni 1994 außer Kraft.

Bad Säckingen, den 19. November 2001

gez.: Dr. Dr. h.c. Nufer  
Bürgermeister

### **Verletzung von Verfahrensvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Säckingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

## Informationen zur Datenerhebung und -verarbeitung nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO)

Behörde	Stadt Bad Säckingen Rathausplatz 1 79713 Bad Säckingen
Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Stadt Bad Säckingen Bürgermeister Alexander Guhl Rathausplatz 1 79713 Bad Säckingen
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Komm.One AÖR Jürgen Kratzer <a href="mailto:datenschutz@bad-saeckingen.de">datenschutz@bad-saeckingen.de</a> Krailenshaldenstr. 44 70469 Stuttgart
Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	<p>Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der §§ 192 bis 199 Bau-gesetzbuch (BauGB), der Verordnung der Landesregierung über die Gutachter-ausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Bau-gesetzbuch (Gutachterausschussverordnung GuAVO) und der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung ImmoWertV) zum Zweck der Bildung und der Aufgabenerfüllung der selbständigen, unabhängigen Gutachter-ausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wert-ermittlungen erhoben und verarbeitet.</p> <p>Die Kaufverträge und andere Urkunden, die nach § 195 Abs. 1 BauGB und nach § 9 GuAVO dem Gutachterausschuss zu übersenden sind, werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Zweck der Führung der Kauf-preissammlung ausgewertet. Dabei sind insbesondere für jeden Auswertungs-fall die Grundstücksmerkmale gemäß §§ 4 bis 6 der ImmoWertV zu erfassen. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Kaufpreis (Gesamt-kaufpreis und Preis für den Quadratmeter oder einen anderen geeigneten (Vergleichsmaßstab) sind zu vermerken. Soweit anzunehmen ist, dass ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse die Höhe des vereinbarten Kauf-preises beeinflusst haben, ist dies unter Hinweis auf die Umstände zu kenn-zeichnen. Falls zur Führung der Kaufpreissammlung erforderlich, sind weitere Ermittlungen gemäß § 197 BauGB durchzuführen.</p>
Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung	<p><b>Sie sind im Rahmen des § 197 BauGB verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.</b></p> <p>Bei Nichtbereitstellung können Sie mit einem Verwaltungsakt dazu auf-gefordert werden. In entsprechender Anwendung des § 208 BauGB können Zwangsgelder in Höhe von bis zu 500 Euro angedroht und festgesetzt werden. Anträge auf die Erstattung von Gutachten (§ 193 Abs. 1 und 2 BauGB), die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB, § 13 GuAVO), über Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 BauGB) und den Immo-bilienmarkt (§ 193 Abs. 5 BauGB) machen die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ansonsten kann die Bearbeitung der Anträge nicht durchgeführt werden</p>

<p>Betroffenenrechte</p>	<p>Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Bad Säckingen Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die damit verbundenen Entscheidungen liegen beim Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@lfdi.bwl.de">poststelle@lfdi.bwl.de</a> beschweren.  <b>Die Verpflichtung beziehungsweise Erfordernis, die zum oben genannten Zweck personenbezogenen Daten bereitzustellen, bleibt hiervon unberührt.</b></p>
<p>Kosten</p>	<p>Die Betroffenenrechte (außer dem Beschwerderecht gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Bad Säckingen entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.</p>
<p>Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen, denen gegenüber die Daten offengelegt werden)</p>	<p>Nach § 195 Abs. 2 BauGB darf die Kaufpreissammlung nur dem zuständigen Finanzamt für Zwecke der Besteuerung übermittelt werden. Vorschriften, nach denen Urkunden oder Akten den Gerichten oder Staatsanwaltschaften vorzulegen sind, bleiben unberührt.                  In § 195 Abs. 3 BauGB ist geregelt, dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung bei berechtigtem Interesse nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften zu erteilen (§ 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind. Die landesrechtlichen Vorschriften hierzu sind in § 13 GuAVO geregelt.</p>